



An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111300/0013-I/4/2015

Betreff: Zu GZ. BMASK-462.101/0012-VII/B/9/2015 vom 5. Mai 2015

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG) geschaffen wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, der Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2004, das Firmenbuchgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 3. Juni 2015)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 5. Mai 2015 unter der Geschäftszahl BMASK-462.101/0012-VII/B/9/2015 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG) geschaffen wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, der Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2004, das Firmenbuchgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Anliegen der ressortübergreifenden Bekämpfung des Sozialbetrugs wird begrüßt und seitens des Finanzministeriums auch sowohl personell durch Ermittlungstätigkeit als auch materiell durch die Einrichtung von Datenbanken unterstützt. Es wird daher auch anerkennend festgestellt, dass der Entwurf etliche Forderungen des Finanzministeriums berücksichtigt hat. Dies betrifft insbesondere die Formulierung des Anwendungsbereiches des SBBG (§ 2), die Ermittlungsbefugnisse (§ 6) und die Definition des Scheinunternehmens (§ 8 Abs. 1).

Darüber hinaus verbleiben jedoch einige Punkte, die aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen kritisch zu sehen sind:

Zu § 4 Abs. 3:

Die Zahl der Kontaktpersonen sollte auf die interne Organisationsstruktur der betroffenen Stellen abgestimmt sein. Eine generelle Verpflichtung zur Bestellung für jedes Bundesland wird Kooperationsstellen, die keine bundeslandspezifische Organisationsstruktur aufweisen, zu einem überschießenden Verwaltungsaufwand führen.

Zu § 4 Abs. 4:

Die Einrichtung eines Beirats in der vorgeschlagenen Ausgestaltung wird als bürokratisch zu überschießend und aufgebläht angesehen, die Sinnhaftigkeit eines solchen Gremiums wird in Frage gestellt. Von einer Einrichtung sollte grundsätzlich abgesehen werden; wenn dennoch auf einen Beirat nicht verzichtet wird, sollten die Teilnehmer auf die unbedingt notwendige Anzahl der Mitglieder beschränkt werden.

Zu § 8:

Abs. 2 müsste so formuliert sein, dass ein Verdacht vorliegt, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die auf Hinterziehung von Lohnabgaben oder sonstige Zuwiderhandlungen gegen das ASVG schließen lassen. Die derzeitige Formulierung kann dieses Ziel nicht erreichen.

Abs. 4 müsste lauten:

„Haben die Abgabenbehörden des Bundes aufgrund ihrer Ermittlungen einen Verdacht auf Scheinunternehmerschaft geschöpft, so ist dieser dem ...“

Zum Verfahren betreffend die Feststellung der Scheinunternehmerschaft:

Vorweg ist anzumerken, dass der vorliegende Entwurf nicht erkennen lässt in welcher Weise eine sofortige vorläufige Maßnahme bei einem erkannten Verdacht einer Scheinunternehmerschaft möglich ist. Der Erfolg der Bekämpfung von organisierten Scheinunternehmen hängt wesentlich von einer schnellen Behördenreaktion ab. Dazu wird nochmals auf den Vorschlag einer vorläufigen ELDA-Sperre mit entsprechender Rückmeldung an den Dienstgeber hingewiesen.

Einen weiteren wesentlichen Kritikpunkt stellt das Verfahren zur Erlassung von Bescheiden über die Feststellung der Scheinunternehmerschaft dar. Die Feststellungsbescheide müssen aufgrund ihrer ausschließlich sozialversicherungsrechtlichen Bedeutung sachlich von den Trägern der Krankenversicherungen erlassen werden. Der vorliegende Begutachtungsentwurf zur Steuerreform knüpft an die Feststellung der Scheinunternehmerschaft keinerlei abgabenrechtliche Folgewirkungen an. Da somit die rechtlichen Auswirkungen nur im Bereich des Sozialversicherungsrechtes eintreten, hat aus rechtlichen Gründen auch die entsprechende bescheidmäßige Feststellung im Bereich des Sozialversicherungsrechts zu erfolgen. Dazu müsste die Abgabenbehörde die Ergebnisse ihrer Überprüfungsmaßnahmen sowie des Mitteilungsverfahrens an die Träger der Krankenversicherungen übermitteln.

Als maßgebliche Verfahrensrechtsordnung wäre dafür das AVG heranzuziehen, das auch aufgrund des vorgesehenen Verfahrensablaufes wesentlich besser für diese Materie geeignet ist. Eine allfällige aufschiebende Wirkung einer Bescheidbeschwerde könnte einfachgesetzlich ausgeschlossen werden. Dazu böte sich Abs. 11 an, der ohnedies sonst zu entfallen hätte.

Weiters werden nach wie vor verfassungsrechtliche Vorbehalte hinsichtlich des in Abs. 7 geplanten persönlichen Erscheinens zur Widerspruchserhebung erhoben (siehe VfGH).

Auch aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes wäre eine unverzügliche Maßnahmensetzung anzustreben, da andernfalls Dienstnehmer vom Anmelder mittels der ELDA-Rückmeldungen („Anmeldung übermittelt“) über deren vermeintlich ordnungsgemäße Anmeldung getäuscht werden können und erst viel später im Wege des Ermittlungsverfahrens gemäß § 43 Abs. 4 ASVG von der Scheinfirmenqualität ihres Arbeitgebers erfahren.

Zum ASVG:Zu § 35a:

In § 35a Abs. 1 müsste der Verweis auf die Abgabenbehörden („durch die Abgabenbehörden des Bundes“) entfallen.

In § 35a Abs. 2 hätte der 2. Satz zu lauten:

„Das gleiche gilt für eingelangte Widersprüche und allfällige ergänzende Ermittlungsergebnisse.“

Zu § 42b Abs. 2:

Es wird begrüßt, dass die Ergebnisse im Rahmen der Risiko- und Auffälligkeitsanalyse den Abgabenbehörden des Bundes zur Verfügung gestellt werden.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Es fällt auf, dass der vorliegende Entwurf sich in seiner Intention auf alle Wirtschaftsbereiche bezieht. Die Kostenschätzung bezieht sich hingegen nur auf das Marktsegment „Bewehrung, Stuckatur und Trockenbau“. Da die WFA somit als unvollständig anzusehen ist, wird das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ersucht, die Auswirkungen des Gesetzes auf die Gesamtwirtschaft darzulegen. Warum außerdem die in der IHS-Studie angenommenen zu lukrierenden Einnahmen in der WFA um 60% reduziert werden, ist ebenfalls nicht plausibel nachvollziehbar. Das Argument „aus Vorsichtsgründen“ deutet schon auf einen Vorbehalt des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gegenüber der Studie hin. Darüber hinaus war zum Zeitpunkt der Begutachtung die angeführte Teilaktualisierung der IHS Studie „Sozialbetrug durch Scheinfirmen im Bauwesen“ nicht verfügbar. Aus dieser wurden aber vermutlich die dargestellten konkreten finanziellen Auswirkungen abgeleitet. Zudem ist zu beachten, dass die verfügbare (ältere) IHS Studie lediglich die seitens der WGKK und BUAK vermuteten Scheinunternehmen, abgeleitet aus den abgewickelten Insolvenzfällen im Jahr 2010,

betrachtet. Über die nur schätzbare Gesamtzahl an Scheinunternehmen – also auch jene, die Sozialbetrug begehen, aber (noch) nicht insolvent sind – wird keine Aussage getroffen.

Die Ausnahme von der verpflichtenden Identitätsfeststellung im niedergelassenen Bereich, wenn der Patient dem Arzt persönlich bekannt ist, ist nicht nachvollziehbar. „Persönlich bekannt“ ist keine eindeutig definierbare Kategorie, zudem findet der Erstkontakt in einer Arztpraxis für gewöhnlich nicht mit dem Arzt selbst, sondern mit dem administrativen Personal statt.

Inwieweit der geplante Personaleinsatz von 5 VBÄ als realistisch anzusehen ist, kann aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht abgeschätzt werden. Die diesbezüglichen Erläuterungen sind jedenfalls in der vorliegenden Form nicht ausreichend und bedürfen jedenfalls einer Ergänzung. Insbesondere ist nicht klar, wie hoch der notwendige Personalzuwachs im Bereich der Sozialversicherung sein wird. Die WFA wäre diesbezüglich entsprechend zu ergänzen.

Ob die neu einzurichtende Sozialbetrugsdatenbank und der verstärkte Datenaustausch bereits im angegebenen Sachaufwand enthalten sind oder nicht, sowie die Bedeckung der finanziellen Auswirkungen hiefür, ist aus den vorliegenden Erläuterungen ebenfalls nicht ersichtlich. Auch hier wäre eine Klarstellung in der WFA erforderlich.

Ebenfalls nicht klargestellt ist, welche finanziellen Auswirkungen mit der Bestellung von Sozialbetrugsbekämpfungsbeauftragten für jedes Bundesland sowie der Einrichtung eines Beirats für Zwecke der Sozialbetrugsbekämpfung verbunden sind. Auch hier wären die finanziellen Auswirkungen sowie die Bedeckung darzulegen.

Neu im Entwurf enthalten sind gesetzliche Regelungen betreffend das Zurückdrängen der missbräuchlichen Verwendung der e-card und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Krankenständen. Ob und inwieweit die finanziellen Auswirkungen in der Detaildarstellung der WFA enthalten sind, ist nicht nachvollziehbar. Die Auswirkungen dieser Maßnahme wären in der WFA jedenfalls logisch nachvollziehbar und gesamthaft darzustellen.

Ob sich tatsächlich keine finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden ergeben, darf ebenfalls bezweifelt werden.

Das Bundesministerium für Finanzen empfiehlt die WFA zu überarbeiten und ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form übermittelt.

05.06.2015

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-06-05T15:39:37+02:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	u05ziQcHFxDK+LrLFaOIU6x7XMahKSlp14V0J0Jtnj7ISEPxdbJ7XPhe4IHr6YI evhPj42qt2PPL5y6+sDsAQ7LGXPh0IAh9u6VQ0I3F/3REO3qgPH8AN8P3sNzli4 PFTEJmtmarvs125vZvL7LfUkZSeWA+U1Fwr2INSFZJmLdoeozOPyMB2ULNq0n73 3k7rpowBRZMrcdfWFuKxbhcmjtO8CyJcBkCQ55Njfluzef5ekWJsShQH1Lsw/2q AyJMtVuTod8AwTkR1+Fw4wkQy7TvrBx3LAzKYjgpQfoUaGWlirbGKUgYCIIGqk t0jVA29q80dtKCSwuhMdQ1KpnSQ==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	